

Strafrecht

§ 347 StPO.

1. Die Entscheidung nach § 347 Abs. 2 StPO über den Erlaß der Strafe muß auch ohne besonderen Antrag des Staatsanwalts und unverzüglich nach Ablauf der Bewährungszeit ergehen. Die Gerichte sind verpflichtet, den Ablauf der Bewährungszeit zu kontrollieren, um rechtzeitig die für diese Entscheidungen erforderlichen Unterlagen beziehen zu können.

Ergeht ein Beschluß gemäß § 347 Abs. 2 StPO nicht unverzüglich nach Ablauf der Bewährungszeit, so kann er nur den Erlaß der Strafe zum Inhalt haben.

2. Bei allen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren beizuziehenden Charakteristiken über einen Bürger muß grundsätzlich eine Beurteilung durch ein Kollektiv gefordert werden, um eine umfassende und irrtumsfreie Einschätzung zu gewährleisten. Das ist vor allem dann erforderlich, wenn das Verhalten eines Bürgers innerhalb seines Arbeitskollektivs beurteilt werden muß.

OG, Urt. vom 28. April 1959 - 3 Zst III 14/59.

Die Arbeiterin K. ist durch Urteil des Kreisgerichts wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum (§ 242 StGB) zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten und wegen Wirtschaftsvergehens (§ 5 WStVO) zu einer Geldstrafe von 200 DM verurteilt worden. Durch Beschluß desselben Gerichts vom 5. Mai 1956 ist ihr wegen der Freiheitsstrafe in vollem Umfang bedingte Strafaussetzung unter Festsetzung einer Bewährungszeit von zwei Jahren bewilligt worden. Die Bewährungszeit war am 5. Mai 1958 abgelaufen. Auf Antrag des Staatsanwalts des Kreises hat das Kreisgericht durch Beschluß vom 27. November 1958 die Vollstreckung der Strafe angeordnet.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses rechtskräftigen Beschlusses zugunsten der Verurteilten wegen Gesetzesverletzung beantragt. Der Kassationsantrag führte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Aus den Gründen:

Das Oberste Gericht hat schon in mehreren zu § 347 Abs. 2 StPO ergangenen Entscheidungen darauf hingewiesen, daß die nach Ablauf einer gemäß § 346 StPO festgesetzten Bewährungszeit zu erlassenden Entscheidungen, ob der Verurteilte die bei Gewährung der bedingten Strafaussetzung in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt hat und die Strafe zu erlassen ist oder vollstreckt werden muß, auch ohne besonderen Antrag des Staatsanwalts und unverzüglich nach Ablauf der Bewährungszeit ergehen müssen. Aus diesen Gründen sind die Gerichte verpflichtet, die Fristen zu kontrollieren, damit sie in der Lage sind, rechtzeitig die für diese Entscheidungen erforderlichen Unterlagen beizuziehen. Ergeht ein Beschluß nach § 347 Abs. 2 StPO nicht unverzüglich nach Ablauf der Bewährungszeit, so kann er nur den Erlaß der Strafe zum Inhalt haben (vgl. OG, Urteile vom 6. Dezember 1955 — 2 Zst III 89/55 — NJ-Rechtsprechungsbeilage 1956 S. 3 — und vom 29. Januar 1957 — 3 Zst II 5/57 — NJ 1957 S. 218 —).

Diesen Erfordernissen ist das Kreisgericht nicht nachgekommen. Ausweislich der Akten hat es von sich aus weder den Ablauf der Bewährungszeit kontrolliert noch die für die Entscheidung nach § 347 Abs. 2 StPO erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beigezogen. Erst nachdem die Bewährungszeit am 5. Mai 1958 abgelaufen und nahezu vier Monate später der Antrag des Staatsanwalts vom 29. August 1958 eingegangen war, hat es die Vollstreckung der Strafe angeordnet, und zwar am 27. November 1958, also auch erst etwa drei Monate nach Eingang des Antrags. Angesichts dieser langen, seit Ablauf der Bewährungsfrist vergangenen Zeit von über sechs Monaten ist in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts festzustellen, daß der angefochtene Beschluß des Kreisgerichts nicht unverzüglich nach Beendigung der im Beschluß vom 5. Mai 1956 festgesetzten Bewährungszeit ergangen ist und die damit getroffene Anordnung der Vollstreckung der Strafe nicht den in §§ 1 und 2 StPO festgelegten Grundsätzen und erzieherischen Aufgaben des Strafverfah-

rens in der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Das Kreisgericht hätte vielmehr die Strafe erlassen müssen. Die Entscheidung bedurfte schon aus diesem Grunde der Aufhebung.

Darüber hinaus hat das Kreisgericht auch nicht das Gesamtverhalten der Verurteilten während der Bewährungszeit einer gründlichen Prüfung unterzogen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat es im wesentlichen angeführt, daß die Verurteilten ihren unmoralischen Lebenswandel beibehalten habe, der zum Ärgernis der Dorfbewohner geworden sei, ferner ihre Arbeitsdisziplin mangelhaft sei (nicht sorgfältige Ausführung der Arbeit und häufige Fehlschichten) und sie sowohl bei ihren Arbeitskollegen als auch hinsichtlich der Mietzahlungen bei der Gemeinde ihres Wohnortes ständig verschuldet sei. Diese Begründung hat das Kreisgericht völlig kritiklos dem gleichermaßen begründeten Antrag des Staatsanwalts und dem damit überreichten gleichlautenden Führungsbericht des für den Wohnort der Verurteilten zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei entnommen. Dabei hat das Kreisgericht nicht beachtet, daß der nur wenige Zeilen umfassende Führungsbericht, in dem die einzelnen Umstände über das Verhalten der Verurteilten lediglich aufgezählt sind, schon seines formalen Inhalts wegen nicht als zuverlässige Grundlage für die Beurteilung angesehen werden kann. Hinzu kommt, daß daraus nicht ersichtlich ist, welche Grundlage der Bericht hat, und daß es sich dabei offenbar um die Beurteilung des ABV als Einzelperson und nicht um eine kollektive Beurteilung handelt. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß bei allen im Zusammenhang mit einem Strafverfahren beizuziehenden Charakteristiken über einen Bürger grundsätzlich eine Beurteilung durch ein Kollektiv gefordert werden muß, um eine umfassende und irrtumsfreie Einschätzung zu gewährleisten. Das ist vor allem dann erforderlich und ohne weiteres auch möglich, wenn — wie im vorliegenden Fall — das Verhalten eines Bürgers innerhalb seines Arbeitskollektivs beurteilt werden muß; diese Einschätzung muß das Kollektiv geben, in dem der zu beurteilende Bürger täglich arbeitet, nicht aber eine diesem Kollektiv nicht angehörende Einzelperson. Darüber hinaus ist diese dem sozialistischen Arbeitsstil entsprechende Form der Zusammenarbeit mit einer Gruppe von Werkträgern auch geeignet, die gesellschaftliche Entwicklung des zu beurteilenden Bürgers durch das Kollektiv vorzubereiten. Die dem überreichten Führungsbericht selbst zu entnehmende Unzulänglichkeit der Beurteilung des Verhaltens der Verurteilten hätten dem Kreisgericht vor Entscheidung über den gestellten Antrag Veranlassung geben müssen, von sich aus oder über den Staatsanwalt gründlichere Ermittlungen zu veranlassen und sich damit die erforderliche Grundlage für die von ihm zu treffende Entscheidung gemäß § 347 Abs. 2 StPO zu schaffen.

Die Notwendigkeit dieser Vorbereitung der Entscheidung wird noch dadurch unterstrichen, daß im vorliegenden Verfahren, nachdem das Kreisgericht die Strafvollstreckung angeordnet und der Beschäftigungsbetrieb der Verurteilten hiervon Kenntnis erlangt hatte, auf Initiative des Betriebes die Beurteilungen über das Verhalten der Verurteilten während der Bewährungszeit beigezogen worden sind, die ein völlig anderes als im Führungsbericht angegebenes Persönlichkeitsbild der Verurteilten vermitteln. Danach ist sie ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft stets nachgekommen und hat die bei Gewährung der bedingten Strafaussetzung in sie gesetzten Erwartungen vollauf erfüllt.

Aus den genannten Gründen war der Beschluß des Kreisgerichts wegen Gesetzesverletzung aufzuheben.

In der vorstehenden Sache hat das Oberste Gericht zugleich gemäß § 4 Abs. 2 StPO an der Arbeit des betreffenden Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei sowie an der Arbeit der Staatsanwaltschaft des Kreises Kritik geübt.